

Die Ablehnung des Asylantrags

Vortrag von Tilmann Gauß an der Juristischen Fakultät Würzburg am 11.01.2017

WICHTIGER HINWEIS:

Das Asylrecht ist ein komplexes Rechtsgebiet mit vielen Ausnahme- und Sonderregelungen, welches sich zudem mit hoher Geschwindigkeit verändert und weiterentwickelt. Der vorliegende Vortrag und die dazugehörige Präsentation dienen nur einer Darstellung der absoluten Grundlagen im Zeitpunkt der Erstellung (11.01.2017), eine unzählige Vielfalt an Sonderfällen und Ausnahmeregelungen werden dabei nicht berücksichtigt! Im Einzelfall – insbesondere aber auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – gelten von den folgenden Darstellungen abweichende Regelungen! Die hier gegebenen Informationen sollten somit nur als erster Einstieg in das Thema, nicht jedoch als zuverlässige Quelle für jegliche Beratungstätigkeiten betrachtet werden.

Aus diesem Grund bittet der Ersteller auch ausdrücklich um starke Zurückhaltung bei der Verbreitung dieser Präsentation!

Ablehnende Entscheidungen des BAMF

(Auszug)

1. Ablehnung des Antrags als

„unzulässig“

(§ 29 AsylG)

(Überblick)

1. Ablehnung des Antrags als „unzulässig“ (§ 29 AsylG) (Überblick)

- **Zuständigkeit** eines Drittstaates für das Asylverfahren
 - nach Dublin-III Verordnung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG);
 - auf Grund von anderen EU-Vorschriften oder eines völkerrechtlichen Vertrages (Auffangtatbestand) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 b) AsylG).
- Zuerkennung von **internationalem Schutz** (i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) (= Flüchtlingseigenschaft/subsidiärer Schutz) durch anderen EU-Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) (=> auch keine „Aufstockung“ möglich).
- **Wiederaufnahmebereitschaft** eines Staates, der für den Ausländer als **sicherer Drittstaat** gem. § 26a AsylG betrachtet wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

1. Ablehnung des Antrags als „unzulässig“ (§ 29 AsylG) (Auszug)

- Wiederaufnahmebereitschaft eines Staates, der als **sonstiger Drittstaat** gem. § 27 AsylG (= Verfolgungssicherheit) betrachtet wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG).
- Wenn im Falle eines **Folgeantrags** nach § 71 AsylG oder eines **Zweitenantrags** nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist .
- **Konsequenz:**
 - Bei Abschiebung in einen **sicheren Drittstaat** (§ 26a AsylG; § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) oder einen anderen für die Durchführung des Asylverfahrens **zuständigen Staat** (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG):

=> Sofortige Abschiebungsanordnung möglich (§ 34a Abs. 1 AsylG).
 - Ansonsten: Abschiebungsandrohung - Ausreisefrist **1 Woche** (§ 36 Abs. 1 AsylG).

2. Ablehnung des Antrags als
„offensichtlich unbegründet“

(§§ 3 Abs. 2; 29a; 30; 36 AsylG)

(Überblick)

2. Ablehnung des Antrags als „*offensichtlich unbegründet*“ (Überblick)

(§§ 3 Abs. 2; 29a; 30; 36 AsylG)

- Voraussetzungen für Schutzgewährung liegen **offensichtlich** nicht vor.
- Insbesondere:
 - Antrag offensichtlich **nur aus wirtschaftlichen Gründen**oder
 - wegen **allgemeiner Notsituation**.

- Herkunft aus **sicherem Herkunftsstaat** (§ 29a AsylG, Art. 16a GG).
 - Zu **widerlegende** Vermutung, dass keine Verfolgung vorliegt.
 - Sichere Herkunftsstaaten: § 29a AsylG iVm Anlage 2 AsylG:
 - ❖ **Staaten der EU, Ghana und Senegal.**
 - ❖ Seit 2014 (Asylkompromiss): **Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina.**
 - ❖ Seit 24.10.2015 (Asylbeschleunigungsgesetz): **Kosovo, Albanien und Montenegro.**
 - ❖ Erweiterung geplant (Marokko, Algerien und Tunesien).
- Konsequenz: Abschiebungsandrohung - Ausreisefrist **1 Woche** (§ 36 Abs. 1 AsylG).

3. Ablehnung des Antrags als

„unbegründet“

(Überblick)

3. Ablehnung des Antrags als „unbegründet“ (Überblick)

- Voraussetzungen für

Asyl

Flüchtlingsstatus

subsidiären Schutz

Abschiebungsverbote

liegen nicht vor.

- Konsequenz:

- Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG).
- Ausreisefrist **30 Tage** (§ 38 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Das Klageverfahren gegen ablehnende

Entscheidungen

(Überblick)

Das Klageverfahren (Überblick)

- Zuständiges Gericht: Verwaltungsgericht.
- Anwalt in 1. Instanz nicht erforderlich – aber sehr empfehlenswert!
- Unterscheide:

Hauptsacheklage



Eilrechtsschutz

Klageerhebung



Klagebegründung

Das Klageverfahren (Überblick)

- Bei Ablehnung als „**unzulässig**“:
 - Klagefrist: **1 Woche** ab Zustellung
(§ 74 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 34a Abs. 2 S. 1, 3; 36 Abs. 3 S. 1, 10; 71 Abs. 4; 71a Abs. 4 AsylG).
 - Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung (§§ 75 Abs. 1 AsylG).
 - Frist für **Eilrechtsschutz: 1 Woche** ab Zustellung
(§§ 34a Abs. 2 S. 1, 3; 36 Abs. 3 S. 1, 10; 71 Abs. 4; 71a Abs. 4 AsylG).

Das Klageverfahren (Überblick)

- Besonderheit bei **Dublin**-Fällen:
 - Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann negativen Einfluss auf die Überstellungsfrist haben.
 - Hemmung oder Neubeginn möglich.
 - Oftmals einstweiliger Rechtsschutz nicht zu empfehlen.
 - Wahrscheinlichkeit der Überstellung?
 - Kirchenasyl als Alternative?
 - Anwalt fragen!

Das Klageverfahren (Überblick)

- Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“:
 - Klagefrist: **1 Woche** (§§ 74 Abs. 1 Hs. 2; 36 Abs. 1 AsylG).
 - Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG).
 - Frist für **Eilrechtsschutz** (§ 80 Abs. 5 VwGO): **1 Woche** (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG).
- Ablehnung als „**unbegründet**“:
 - Klagefrist: **2 Wochen** (§ 74 Abs. 1 AsylG).
 - Klage **hat** aufschiebende Wirkung (§§ 75 Abs. 1; 38 Abs. 1 AsylG).

Das Klageverfahren (Überblick)

- Klage**begründungs**frist: 1 Monat (§ 74 Abs. 2 S. 1 AsylG).
 - Warum ist Ablehnung falsch?
 - Warum besteht ein Anspruch auf Schutzstatus?
- Begründung des Eilrechtsschutzes sofort mit Erhebung oder unmittelbar danach.
 - Begründung der Eilbedürftigkeit (Abschiebung).
 - Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage.
- Klage gegen **Einreise- und Aufenthaltsverbot** (§ 11 AufenthG) möglich/erforderlich .
 - Muss (idR) vor Bestandskraft des Ablehnungsbescheides erfolgen.

Das Klageverfahren (Überblick)

- Ende 2015: 58.974 Verfahren anhängig.
- Im Falle des negativen Gerichtsurteils:
 - Einlegen von Rechtsmitteln.
 - Wiederaufnahme des Verfahrens, § 153 VwGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO.
 - Anwalt!

- Möglichkeiten nach endgültiger gerichtlicher Ablehnung (Reihenfolge nicht zwingend!):
 - Folgeantrag, § 71 AsylG.
 - Aufenthalt mit Duldung.
 - Aufenthaltserlaubnis nach Ausländerrecht.
 - Petitionsausschuss / Härtefallkommission.
 - Kirchenasyl?
 - Freiwillige Ausreise.
 - Abschiebung.

Der Folgeantrag

§ 71 AsylG

(Überblick)

Der Folgeantrag, § 71 AsylG (Überblick)

- Erneuter Asylantrag nach
 - Rücknahme oder
 - unanfechtbarer Ablehnungeines früheren Asylantrags.
- Neues Asylverfahren wird durchgeführt wenn (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 VwVfG):
 1. sich die der Ablehnung zugrunde liegende **Sach- oder Rechtslage** nachträglich zugunsten des Betroffenen **geändert** hat;
 2. **neue Beweismittel** vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
 3. die **Wiederaufnahmegründe** der Restitutionsklage (§ 580 ZPO) gegeben sind. (z.B. strafbarer Verstoß gegen Wahrheitspflicht eines Gutachters im Erstverfahren).

Der Folgeantrag, § 71 AsylG (Überblick)

- Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden **außerstande** war, den **Grund** in dem früheren Verfahren **geltend zu machen** (§ 51 Abs. 2 VwVfG).
- Antragsfrist (§ 51 Abs. 3 VwVfG):
3 Monate ab Kenntnis des Grundes.
- Antragsstellung (§ 71 Abs. 2 S. 1 AsylG):
persönlich bei der Außenstelle des BAMF, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war.

Unterscheide: Zweitantrag, § 71a AsylG (Überblick)

- Unterscheide: Zweitantrag (§ 71 a AsylG) = Erneuter Asylantrag nach
 - erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens
 - in einem sicheren **Drittstaat** (§ 26a AsylG: Staaten der EU, Norwegen, Schweiz)
 - für den die Dublin-III Verordnung gilt oder
 - mit dem ein völkerrechtlicher Vertrag über die Zuständigkeit in Asylverfahren besteht.
 - Neues Asylverfahren wird durchgeführt wenn (§ 71a Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 VwVfG):
 1. Deutschland für Asylverfahren **zuständig** ist (Dublin-III),
 2. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (**wie bei Folgeantrag**).

Die Duldung

(Überblick)

Die **Duldung** (§ 60a AufenthG)

- **Keine** Entscheidung im Rahmen des Asylverfahrens!
- Duldung:
„Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
(§ 60a Abs. 2 AufenthG).
- Pflicht zur Ausreise bleibt bestehen.
- Bei Wegfallen des Abschiebungshindernisses: Abschiebung!
- Aber Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach Duldung möglich.

Die **Duldung** (§ 60a AufenthG)

- **Zwingende Duldung** (§ 60a Abs. 2 S.1, 2 AufenthG):
 - Vorübergehende **Anwesenheit für ein Strafverfahren erforderlich**.
 - **Abschiebung** aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **unmöglich**.
 - rechtlich:
 - Insb. Schutz von Ehe und Familie (z.B. minderjähriges Kind noch im Verfahren).
 - tatsächlich:
 - ungeklärte Identität/Herkunft.
 - Fehlen von Reiseverbindungen.
 - Fehlen von „Heimreisedokumente“.
 - Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Die **Duldung** (§ 60a AufenthG)

- Fakultative Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG):
 - Dringende **humanitäre** oder **persönliche** Gründe oder erhebliche **öffentliche Interessen** erfordern seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG).
- **Neu:** Duldung für gesamte Dauer einer **Berufsausbildung** (§ 60a Abs. 2 S. 3, 4 AufenthG - zwingend). Nicht wenn:
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen,
 - bei Verurteilungen wegen gewisser Straftaten,
 - der Auszubildende sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
 - bei Herkunft aus **sicherem Herkunftsstaat** (§ 29a AsylG) wenn der nach dem 31. August 2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde.

Die **Duldung** (§ 60a AufenthG)

- Bei **minderjährigem** Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei **gut integrierten Jugendlichen** und Heranwachsenden) (§ 60a Abs. 2b AufenthG):
 - Duldung der **Eltern**.
 - Duldung der **minderjährigen Kinder**, die mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft leben.
 - Nur für Dauer der Minderjährigkeit des Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis.
 - Duldung „soll“ erteilt werden.

Aufenthaltserlaubnis nach

Ablehnung/Duldung

(Überblick)

Aufenthaltserlaubnis nach Ablehnung/Duldung

- Vielzahl von Aufenthaltserlaubnissen durch Asyl-Ablehnung „gesperrt“.
- Trotzdem Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeschränkt möglich...
- Wenn in absehbarer Zeit nicht mit dem **Wegfall des Ausreisehindernisses** zu rechnen ist (§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG).
 - Grds. **Ermessensentscheidung**.
 - „soll“ nach 18 Monaten der Duldung erteilt werden (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG).
 - Nur bei unverschuldetem Ausreisehindernis (§ 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG).
 - Verschulden wird insbesondere angenommen wenn Ausländer
 - ✓ falsche Angaben macht
 - ✓ über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder
 - ✓ zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (Passbeschaffung)

Aufenthaltserlaubnis nach Ablehnung/Duldung

- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der **Beschäftigung** (§ 18a AufenthG).
 - Zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (§ 18a Abs. 1 AufenthG).
 - Nach Ausbildungsduldung (§§ 18a Abs. 2; 60 Abs. 2 S. 4 AufenthG).
 - Voraussetzungen:
 - ✓ Zustimmung der Arbeitsagentur.
 - ✓ Ausbildung/Studium oder 2 bzw. 3 Jahre Berufstätigkeit in BRD.
 - ✓ Ausreichend Wohnraum.
 - ✓ Ausreichende Sprachkenntnisse.

 - ✓ Keine Täuschung über aufenthaltsrechtliche Umstände.
 - ✓ Keine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.
 - ✓ Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen.
 - ✓ Keine relevanten Vorstrafen.

Aufenthaltserlaubnis nach Ablehnung/Duldung

- Für **gut integrierten Jugendlichen** und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG).
 - **4 Jahre** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder Aufenthaltsgestattung.
 - Im Bundesgebiet in der Regel seit **4 Jahren** erfolgreich eine **Schule besucht** oder anerkannten **Schul- oder Berufsabschluss erworben**.
 - Antragsstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
 - Prognose des Einfügens in die Lebensverhältnisse der BRD.
 - Keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.
 - Während schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium, schließt die **Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen** die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Aufenthaltserlaubnis trotz Ablehnung

- Aufenthaltserlaubnis „**soll**“ erteilt werden.
- **Keine Erteilung** wenn die Abschiebung aufgrund **falscher Angaben** oder **Täuschung** über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.
- Bei **Minderjährigkeit** ist Aufenthaltserlaubnis auch für
Eltern / Ehegatten / Lebenspartner / minderjährige ledige Kinder /
minderjährige Kinder der Eltern
nach § 25a Abs. 2 AufenthG möglich.
 - ❖ Ermessensentscheidung.
 - ❖ Keine rechtswidrige Behinderung der Abschiebung oder relevante Vorstrafe.
 - ❖ Teilw. Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit.

Aufenthaltserlaubnis trotz Ablehnung

- Bei **nachhaltiger Integration** (§ 25b AufenthG; Sollvorschrift).
 - IdR angenommen wenn:
 - ✓ Mind. 8 bzw. 6 (mit minderj. Kind) Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis.
 - ✓ Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse.
 - ✓ Sicherung des Lebensunterhalts.
 - ✓ Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2.
 - ✓ Bei Kindern im schulpflichtigen Alter, Nachweis deren tatsächlichen Schulbesuchs.
 - ✓ Erleichterungen und Ausnahmen vorgesehen.

Aufenthaltserlaubnis trotz Ablehnung

- Nach Ersuchen der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG).

t.gauss © T. Gauss
t.gauss@gmx.net

Der Petitionsausschuss

(Überblick)

Der Petitionsausschuss (Überblick)

- „Ausschuss für Eingaben und Beschwerden“ des Bayerischen Landtags.
- Besetzung:
 - 18 Abgeordnete (10 CSU; 4 SPD; 2 Freie Wähler; 2 Bündnis 90/Die Grünen)
- Petitionsrecht aus Art. 17 GG und Art. 115 BV.
- **Begrenzte Handlungsmöglichkeiten** im Asylrecht, da Bundesrecht.
- Aber: Petitionsausschuss ist bei Härtefallkommission antragsberechtigt.
- Problematisch:

Nach Eingabe beim Petitionsausschuss befasst sich Härtefallkommission mit der Angelegenheit nur in Fällen eines Antrages des Petitionsausschusses (§ 3 Abs. 2 BayHFKomV).

Die Härtefallkommission

(Überblick)

Die Härtefallkommission (Überblick)

- Rechtsgrundlage: § 23a AufenthG i.V.m. HärtefallkommissionsVO
 - Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr darf Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn Härtefallkommission darum ersucht.
- Besetzung (§ 2 BayHFKomV):
 - 1 Vertreter der Evangelischen, 1 Vertreter der Katholischen **Kirche**.
 - 3 Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der **Freien Wohlfahrtspflege**.
 - 4 Vertreter der **kommunalen Spitzenverbände**.
 - 1 Vertreter des **Staatsministeriums des Innern**, für Bau und Verkehr, der grundsätzlich nicht stimmberechtigt ist.
- Entscheidungen bedürfen 2/3-Mehrheit (= mind. 6 Stimmen).

Die Härtefallkommission (Überblick)

- Voraussetzung: vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers.
- Befassung mit Fall nur wenn dies (§ 3 Abs. 1 S. 1 BayHFKomV):
 1. der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags (= Petitionsausschuss) vorgeschlagen hat,
 2. die Härtefallkommission auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen hat,

oder
 3. 5 stimmberechtigte Mitglieder der Härtefallkommission schriftlich beantragt haben.
- Problematisch: War oder ist in der Angelegenheit eine Eingabe beim Petitionsausschuss anhängig, erfolgt nur in Fällen eines Antrages des Petitionsausschusses eine Befassung der HFK (§ 3 Abs. 2 BayHFKomV).

Die Härtefallkommission (Überblick)

- Befassung der HFK hat **keine aufschiebende Wirkung** (§ 4 BayHFKomV).
- **Ausschlussgründe** in der Regel (Ausnahmen!) (§ 5 BayHFKomV):
 1. ein offensichtlich rechtsmissbräuchliches Verhalten welches geeignet war, die Aufenthaltsbeendigung erheblich hinauszuzögern
 2. die Nichterfüllung der zumutbaren Passpflicht;
 3. die Straffälligkeit des Ausländers; soweit er dadurch vorbestraft ist,
 4. Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte,
 5. die fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern,
 6. eine frühere Befassung der Härtefallkommission,
 7. die ausschließliche Begründung eines Härtefalls durch Umstände, die der Prüfung des BAMF in Asylverfahren unterliegen.

Die Härtefallkommission (Überblick)

- Ausschlussgründe können überwunden werden, wenn (§ 5 S. 1 BayHFKomV)
 - besondere Umstände in der Person des Ausländers nach Auffassung der Kommission eine Ausnahme rechtfertigen

oder
 - mit dem alsbaldigen Wegfall des Ausschlussgrundes gerechnet werden kann.
- Ausschlag für die Bejahung eines Härtefalls hat sehr oft eine **weit überdurchschnittliche Integrationsleistung** gegeben.
 - Diese zeigt sich auch in der selbständigen **Sicherung des Lebensunterhalts** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen.

Die Härtefallkommission (Überblick)

- Auch bei Ersuchen der HFK liegt die **Entscheidung beim Staatsministerium des Innern**, für Bau und Verkehr, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann.
- Staatsministerium muss Voraussetzungen des § 23 a AufenthG selbstständig prüfen.
- Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer **Straftaten von erheblichem Gewicht** begangen hat oder wenn ein **Rückführungstermin** bereits konkret feststeht (§ 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG).
- Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers (§ 23a Abs. 1 S. 4 AufenthG).

Die Härtefallkommission (Überblick)

- 2015: 65 Fälle (102 Betroffene).
 - 5 Fälle von Petitionsausschuss eingereicht.
 - 60 Fälle aus der HFK selbst heraus initiiert.
 - In 56 Fällen (82 Personen) wurde ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium gestellt.
 - In 50 Fällen (67 Personen) hat das Staatsministerium den Ersuchen stattgegeben.
 - Von den restlichen 6 Fällen hat sich einer erledigt, der Rest war zum Zeitpunkt des letzten Berichts noch nicht entschieden worden.

Kirchenasyl

t.gaus@t.gaus
© T.gaus
t.gaus@gmx.net

Kirchenasyl

- Keine rechtliche Regelung.
- Stets nur vorübergehende Lösung um Abschiebung zu verhindern.
- Besonders sinnvoll zur Überbrückung der Dublin-III Überstellungsfrist.
- Nach rechtskräftiger Ablehnung nur sinnvoll, wenn konkrete Aussichten auf Änderungen bestehen.
 - Z.B. bis zur Entscheidung der Härtefallkommission.

Die freiwillige Ausreise

Freiwillige Ausreise

- Teilweise finanzielle Rückkehrhilfen möglich.
- Rückkehrberatung möglich.
- Absprachen über genauen Zeitpunkt der Ausreise empfehlenswert.
- Bei schuldhafter erheblicher Überschreitung der gesetzten Ausreisefrist kann ein befristetes (idR 1-3 Jahre) Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt werden (§ 11 Abs. 6 AufenthG).
- Ggf. Weiterreise in Drittstaat sinnvoll.
 - Nicht, wenn Mitgliedsstaat der Dublin-Verordnung.

Die Abschiebung

(Überblick)

Die Abschiebung

- Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.
- Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltsrecht ist strafbar (§ 95 AufenthG).
- Vorrang der freiwilligen Ausreise.
- **Abschiebungshaft** für insgesamt 18 (6 + 12) Monate möglich (§ 62 AufenthG).
 - Unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.
 - Unzulässig, wenn aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann.
- **Ausreisegewahrsam** von bis zu 4 Tagen möglich (§ 62b AufenthG).
 - Unzulässig, wenn der Zweck durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

Die Abschiebung

- **Konsequenzen:**

- Stempel „abgeschoben“ im Pass.

=> Abschiebung für Heimatbehörden ersichtlich.

- Einreise- und Aufenthaltsverbot:

- ❖ Grds. bis zu 5 Jahre nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG.

- ❖ Länger als 5 Jahren nach § 11 Abs. 3 AufenthG wenn

- ✓ Ausweisung auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung
oder

- ✓ schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

- ❖ Ausnahmen, Verlängerungen und Verkürzungen möglich.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!